



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Dezember 2006
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 03/2006 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

1. **Genehmigung der Sechsten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse-**
2. **Konkretisierung zum Rundschreiben Nr. 02/2006 -Zusatzversorgungskasse-**
3. **Altersgrenze bei der Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ab dem Jahr 2007**
4. **Jahressonderzahlung 2006 - Allgemeine Informationen und Zusatzversorgungspflicht**
5. **Finanzierung im Jahr 2007 - Überblick**
6. **Hinweis zur maschinellen/manuellen Monats- bzw. Jahresmeldung**
7. **Information zum Abgabetermin der Jahresmeldung 2006**
8. **Ablauf der Antragsfrist für Verträge nach § 10a EStG („Riester-Rente“)**
9. **Staatliche Förderung ab 1. Juli 2007 für alle gesetzlich pflichtversicherten Beschäftigten**
10. **Beitragsüberweisung zur Freiwilligen Versicherung zum Jahreswechsel**

1. **Genehmigung der Sechsten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse-**

Die am 11. Juli 2006 ausgefertigte Sechste Satzungsänderung wurde gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBL. I S. 206) am 25. Oktober 2006 vom Ministerium des Innern genehmigt und im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 45, S. 710 ff) veröffentlicht.

2. **Konkretisierung zum Rundschreiben Nr. 02/2006 -Zusatzversorgungskasse-**

Im Rundschreiben Nr. 02/2006 -Zusatzversorgungskasse- wurde unter Punkt 1. u. a. mitgeteilt, dass mit der Sechsten Satzungsänderung auch die AVB der Freiwilligen Versicherung aktualisiert wurden. Im Anschluss wurde dazu konkret ausgeführt, dass der Kinderbegriff angepasst und die Versicherung „Hartz-IV-fest“ gemacht wurde.

Im sich daran anschließenden Absatz wurde ausgeführt, dass die Möglichkeit der Übertragung von Versorgungsanwartschaften nach dem Alterseinkünftegesetz erweitert und die zweijährige Ausschlussfrist für Rentenansprüche aufgehoben wurde, künftig kostenfreie Rentenzahlungen ins Ausland nach EU-Recht möglich sind und auf der Grundlage des Alterseinkünftegesetzes und tariflicher Regelung die Abfindung auf „Mini-Renten“ beschränkt wurde. Dieser Absatz konkretisiert ebenfalls die Mitteilung, dass die AVB der Freiwilligen Versicherung aktualisiert wurden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur in der Freiwilligen Versicherung die zweijährige Ausschlussfrist für Rentenansprüche aufgehoben wurde.

3. Altersgrenze bei der Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ab dem Jahr 2007

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1652) wird in § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) ab dem Jahr 2007 die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kinderbedingten Steuerfreibeträgen auf die Zeit vor Vollendung des 25. statt bisher des 27. Lebensjahres abgesenkt. Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 17. November 2004 wird in der Randnummer 157 bei der Definition des Hinterbliebenenbegriffs an die Regelungen im EStG angeknüpft. Somit müssen sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen – wie beispielsweise die Altersgrenze – an den steuerrechtlichen Regelungen orientieren, damit von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgegangen werden kann. Dies wiederum ist u. a. für die Gewährung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG von Bedeutung, der in seinem Tatbestand von einer betrieblichen Altersversorgung ausgeht.

Die Satzung -ZVK- knüpft allerdings in § 36 an die Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Im Gegensatz zum EStG stellt § 48 Absatz 4 Nr. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin auf die Vollendung des 27. Lebensjahres ab. Insofern besteht zwischen den steuerrechtlichen Regelungen und den Bestimmungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung eine Diskrepanz.

Das BMF hat mit Schreiben vom 4. Oktober 2006 festgestellt, dass für Versorgungszusagen, die bis zum 31. Dezember 2006 erteilt worden sind, nach wie vor die bisherige Grenze des 27. Lebensjahres gilt. Allerdings seien Satzungen sowie Allgemeine Versicherungsbedingungen für Zusagen, die nach diesem Stichtag erteilt werden, anzupassen.

Mit Blick auf das Leistungsrecht der Zusatzversorgung ist somit festzuhalten, dass hiervon sowohl die Pflichtversicherung als auch die Freiwillige Versicherung betroffen sind. Vor dem Hintergrund dieser Stellungnahme des BMF besteht somit mit Wirkung zum 1. Januar 2007 Änderungsbedarf. Allerdings erstrecken sich diese vorzunehmenden Änderungen lediglich auf Neuzusagen, die ab dem 1. Januar 2007 erteilt werden. Für die bisherigen Versorgungszusagen verbleibt es weiterhin bei der Hinterbliebenenversorgung bei der Altersgrenze des 27. Lebensjahres. Es ist daher angedacht, im Rahmen der nächsten Satzungsänderung eine rückwirkend geltende Regelung aufzunehmen, die diesen Erfordernissen Rechnung trägt.

Bitte informieren Sie Ihre Beschäftigten in geeigneter Weise über den vorstehenden Sachverhalt.

4. Jahressonderzahlung 2006 - Allgemeine Informationen und Zusatzversorgungspflicht

Im Rahmen des neuen Tarifrechts werden die Zuwendung und das Urlaubsgeld zu einer nach Entgeltgruppen gestaffelten Jahressonderzahlung zusammengefasst. Die Neuregelung nach § 20 TVöD tritt jedoch erst mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft (§ 39 Absatz 1 Buchst. a TVöD). Für das Jahr 2006 wurde im § 20 TVÜ-VKA eine Übergangsregelung über eine Jahressonderzahlung 2006 vereinbart, die das bisherige Urlaubsgeld sowie die Zuwendung ersetzt. Die Urlaubsgeldtarifverträge sind gem. § 2 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-VKA seit dem 1. Oktober 2005, die Zuwendungstarifverträge gem. § 20 Absatz 1 Satz 2 TVÜ-VKA seit dem 1. Januar 2006, nicht mehr anzuwenden.

Die Jahressonderzahlung 2006 setzt sich aus folgenden drei Teilbeträgen zusammen:

1. Jahressonderzahlung im engeren Sinne nach § 20 Absatz 3. Nr. 1 TVÜ-VKA,
2. Zusatzbetrag nach § 20 Absatz 3 Nr. 2 TVÜ-VKA,
3. kindbezogener Erhöhungsbetrag nach § 20 Absatz 3 Nr. 3 TVÜ-VKA.

Zusatzversorgungspflicht

- zu 1. Die Jahressonderzahlung im engeren Sinne nach § 20 Absatz 3. Nr. 1 TVÜ-VKA (bisherige Zuwendung) ist unter Berücksichtigung des § 62 Absatz 2 Buchst. d und e der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (Satzung -ZVK-) zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- zu 2. Der Zusatzbetrag nach § 20 Absatz 3 Nr. 2 TVÜ-VKA (bisheriges Urlaubsgeld) ist nicht zusatzversorgungspflichtig.
- zu 3. Der kindbezogene Erhöhungsbetrag nach § 20 Absatz 3 Nr. 3 TVÜ-VKA ist -sofern die Jahressonderzahlung im engeren Sinne vollständig oder teilweise zusatzversorgungspflichtig ist- in voller Höhe zusatzversorgungspflichtig.

5. Finanzierung im Jahr 2007 – Überblick

Zur Finanzierung im Jahr 2007 darf zunächst auf die Ausführungen im Rundschreiben 02/2006 -Zusatzversorgungskasse- unter Punkt 3. „Höhe und Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags“ verwiesen werden. Im Folgenden wird die Finanzierung im Jahr 2007 auf der Grundlage des ATV-K mit möglichen Alternativen noch einmal im Überblick dargestellt.

Zeitraum	Umlage	Zusatzbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag gemäß ATV-K
01.01.2007 - 30.06.2007	1,1 %	4 %	1,1 %
01.07.2007 - 31.12.2007	1,1 %	4 %	2,0 %

Zeitraum 01.01.2007 – 30.06.2007

bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage

vom Arbeitnehmer finanziert	1,1 % Umlage
vom Arbeitgeber finanziert	4,0 % Zusatzbeitrag

bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zum Zusatzbeitrag

vom Arbeitnehmer finanziert	1,1 % Zusatzbeitrag
vom Arbeitgeber finanziert	1,1 % Umlage 2,9 % Zusatzbeitrag

Zeitraum 01.07.2007 – 31.12.2007

bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage

vom Arbeitnehmer finanziert	1,1 % Umlage 0,9 % Zusatzbeitrag
vom Arbeitgeber finanziert	3,1 % Zusatzbeitrag

bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zum Zusatzbeitrag

vom Arbeitnehmer finanziert	2,0 % Zusatzbeitrag
vom Arbeitgeber finanziert	1,1 % Umlage
	2,0 % Zusatzbeitrag

Die Darstellungen zur Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags können nicht abschließend erfolgen. Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2007 sind die Darstellungen beschränkt auf eine Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags vollständig zur Umlage oder vollständig zum Zusatzbeitrag. Für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2007 sind die Darstellungen beschränkt auf eine Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags vollständig zum Zusatzbeitrag oder in Höhe der gesamten Umlage zu selbiger, mit Zuordnung des verbleibenden Arbeitnehmerbeitrags zum Zusatzbeitrag. Andere Aufteilungen sind denkbar.

6. Hinweis zur maschinellen/manuellen Monats- bzw. Jahresmeldung

Seit dem 1. Juli 2006 beträgt der Arbeitnehmerbeitrag nach dem ATV-K 1,1 %. Bei einer vollständigen Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage ergeben sich bei den Monats- bzw. Jahresmeldungen grundsätzlich folgende Meldesätze:

Beispiel:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	zv-pfl. Entgelt	Umlage/Zusatzbeitrag/ ANBeitrag
01.07.2006 - 31.12.2006	03 10 10	5.055,00 €	55,61 €
01.07.2006 - 31.12.2006	01 20 01	5.055,00 €	

Zusätzlich zu den zuvor aufgeführten Meldesätzen wird in einigen Fällen der nachfolgende Meldesatz übermittelt:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	zv-pfl. Entgelt	Umlage/Zusatzbeitrag/ ANBeitrag
01.07.2006 - 31.12.2006	01 10 10	0,00 €	0,00 €

Die Erstellung dieses Meldesatzes ist **nicht erforderlich**, da bei Zuordnung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage, die Finanzierung der Umlage vollständig durch den Arbeitnehmer erfolgt.

Maschinelle Meldungen, die einen solchen Meldesatz enthalten, können vom Programm nicht verarbeitet werden und werden daher als fehlerhaft abgewiesen.

Bitte beachten Sie dies bei der Erstellung Ihrer maschinellen bzw. der manuellen Meldungen.

7. Information zum Abgabetermin der Jahresmeldung 2006

Das Rundschreiben zur Jahresmeldung 2006 soll **im Januar 2007** an alle Mitglieder versandt werden.

Die Einreichung der **Jahresmeldung 2006** bei der Zusatzversorgungskasse Brandenburg sollte **bis zum 28. Februar 2007** erfolgen.

Hintergrund für diese Terminsetzung ist die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung, der Kasse bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres mitzuteilen, in welcher Höhe Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren geleistet und wie diese besteuert wurden.

Nur durch eine termingerechte Einreichung der Jahresmeldung ist die rechtzeitige Erstellung der Bescheinigungen nach § 10 a Absatz 5 EStG zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzuges über die Höhe der von den Versicherten geleisteten Eigenbeiträge zur Kapitaldeckung sowie eine zeitnahe Erstellung der jährlichen versicherungstechnischen Bilanz zur Ermittlung der Überschüsse durch den Aktuar möglich.

Sollten die Meldungen zur Abrechnung der Pflichtbeiträge, Umlagen und Zusatzbeiträge der Kasse spätestens bis zum 31. März 2007 nicht zugegangen sein, so kann die Kasse gemäß § 13 Abs. 3 Satzung -ZVK- für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, einen Betrag von 25 Euro -insgesamt maximal 1.000 Euro- von dem Mitglied fordern. Der pauschale Schadensersatz ist zu reduzieren, wenn das Mitglied nachweist, dass der konkrete Schaden der Kasse geringer ist. Sofern der konkrete Schaden höher ist als der pauschale Schadensersatz, bleibt es der Kasse unbenommen, ihren darüber hinausgehenden Schaden aufgrund der verspäteten Meldung geltend zu machen.

Bitte kontrollieren Sie in diesem Zusammenhang auch, ob Sie uns die aktuellen Adressdaten Ihrer Beschäftigten gemeldet haben. Änderungen teilen sie der Zusatzversorgungskasse bitte unverzüglich mit.

8. Ablauf der Antragsfrist für Verträge nach § 10a EStG („Riester- Rente“)

Für die Beantragung der Altersvorsorgezulage für das Beitragsjahr 2004 **endet die Antragsfrist** (Eingang des Zulagenantrages bei der Zusatzversorgungskasse) am **31.12.2006**. Dies gilt sowohl für alle entsprechenden Verträge der ZVK-Zusatzrente (freiwillige Versicherung) als auch für die Verträge der ZVK-Pflichtversicherung, soweit der Arbeitnehmerbeitrag förderfähig ist (Zuordnung zum Zusatzbeitrag). Bitte weisen Sie Ihre Beschäftigten auf geeignete Weise auf den Fristablauf hin. Im Bedarfsfall können fehlende Zulagenanträge umgehend nachgedruckt werden. Die Versicherten können sich diesbezüglich telefonisch an die Zusatzversorgungskasse wenden.

9. Staatliche Förderung ab 1. Juli 2007 für alle gesetzlich pflichtversicherten Beschäftigten

Ab 1. Juli 2007 erhalten **alle** in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Beschäftigten Zugang zur staatlichen Förderung Ihres Arbeitnehmerbeitrags zur ZVK-Pflichtversicherung. Wegen des ab 1. Juli 2007 nach dem ATV-K auf 2% des ZVK-Bruttoeinkommens steigenden Arbeitnehmerbeitrags (siehe unter 5.) wird - zumindest ein Teil des Beitrags - förderfähig nach § 10a EStG.

Wir möchten Ihnen hiermit nochmals unsere Unterstützung bei der Umsetzung Ihrer Informationspflicht anbieten.

Wenden Sie sich bezüglich einer Terminvereinbarung bitte an Herrn Züge unter der Telefonnummer 0 33 06 / 79 86-19 oder per E-Mail an gunter.zuege@lvr.de.

10. Beitragsüberweisung zur Freiwilligen Versicherung zum Jahreswechsel

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie hiermit nochmals auf die Einhaltung Ihrer Pflichten zur korrekten Überweisung der Beiträge zur ZVK-Zusatzrente (Freiwillige Versicherung) entsprechend Punkt B.3 bzw. B.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ZVK-Zusatzrente (AVB) hinweisen. Beiträge, die dem Kalenderjahr 2006 zugeordnet werden sollen, müssen bis zum **31. Dezember 2006** bei der Zusatzversorgungskasse eingehen. Sollte in Ausnahmefällen ein Beitrag erst zu Beginn des Jahres 2007 bei der Zusatzversorgungskasse eingehen, bitten wir um eine formlose Information zu dem entsprechenden Personenkonto an den Fachbereich Freiwillige Versicherung/ Herrn Züge. **Alle nach dem 10. Januar 2007 eingehenden Beiträge werden ausnahmslos dem Beitragsjahr 2007 zugeordnet.** Eine Übersicht der zu verwendenden **Buchungsschlüssel** fügen wir **in der Anlage** nochmals bei.

Um Fehler in der steuerlichen Behandlung von Beiträgen und Leistungen im Rahmen der Brutto-Entgeltumwandlung (§ 3 Nr. 63 EStG) zu vermeiden, bitten wir Sie, die den steuerfreien Höchstbeitrag für 2006 (Altzusagen (Vertragsbeginn bis 31. Dezember 2004): 2520,- € abzüglich 4% des ZVK-Brutto; Neuzusagen (Vertragsbeginn ab 1. Januar 2005): 4320,- € abzüglich 4% des ZVK-Brutto) übersteigenden Beiträge **mit abweichendem Steuerschlüssel** (01 für steuerfrei, 02 für pauschal versteuert, 03 für individuell versteuert) zu **melden**.

Bitte überprüfen Sie in diesem Zusammenhang bei Grenzfällen auch die Beitragsjahre 2004 und 2005, für die bei der Zusatzversorgungskasse teilweise immer noch fehlerhafte Meldungen registriert sind. Fehlerhafte Meldungen können zu nachträglicher Besteuerung beim Arbeitgeber bzw. den Beschäftigten, im Extremfall zum Verlust der staatlichen Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG führen.

Einige Arbeitgeber haben für das Kalenderjahr 2005 auch **fehlerhafte Buchungsschlüssel für den Bereich der ZVK-Pflichtversicherung** gemeldet.

Das Problem trat insbesondere dort auf, wo Arbeitnehmerbeiträge dem Zusatzbeitrag zugeordnet wurden. Auch wenn der Arbeitgeber einen Teil des steuerfreien Zusatzbeitrags durch den individuell besteuerten Arbeitnehmerbeitrag „refinanziert“, darf kein Meldemerkmal 01 20 03 erstellt werden, da der Arbeitgeber einer individuellen Besteuerung nicht unterliegen kann. Wir verweisen hier nochmals auf unser Rundschreiben 01/2006 -Zusatzversorgungskasse- Punkt 1., letzte Tabelle.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zusatzversorgungskasse gerne zur Verfügung.

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg dankt Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und einen friedlichen Jahreswechsel.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage